

**Allgemeine Bedingungen für die Lagerung, Anmietung eines Lagerplatzes, der Slipp- und Kranvorgänge, für die Ein-/Auslagerung von Schiffen und Zubehör auf dem Gelände, in den Hallen und an Liegeplätzen der Yachtwerft Glückstadt GmbH
Stand Juni 2022**

1. Vertragsgegenstand

1.1. Gemietet wird eine Lagerfläche zur Lagerung eines vertraglich vereinbarten Schiffes im Eigentum des Mieters auf dem Gelände (Landliegeplatz) oder an der Pier (Wasserliegeplatz) der Yachtwerft Glückstadt GmbH (Vermieter) für einen gesetzten Zeitraum. Ein Lagerbock/Trailer ist vom Mieter zu stellen. Bei Bedarf kann ein Lagerbock mit gesondertem Mietvertrag vom Vermieter gemietet werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes. Die Liegeplätze werden ohne Wasser- und Stromanschluss vermietet. Gegen eine Gebühr ist die Entnahme (Strom/Wasser), sofern vorhanden, in Absprache mit dem Vermieter möglich. Es besteht kein Anspruch auf irgendeine Betreuung oder Inobhutnahme durch den Vermieter i.S. eines Lagervertrages nach § 467 HGB. § 471 II HGB findet keine Anwendung.

1.2. Es wird kein Verwahrungsvertrag geschlossen.

1.3. Alle über den Vertragsinhalt hinausgehenden Arbeitsleistungen, wie Überholungs- und Wartungsarbeiten, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen sind in einem gesonderten Vertrag zu vereinbaren.

1.4. Eine Änderung des Eigentums ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen, Vertragspartner bleibt der unterzeichnende Mieter. Jegliche Arbeiten oder ähnliche Servicedienstleistungen sind nicht Bestand der Lagerung. Dem Vermieter obliegt das freie Wahlrecht des Standortes auf dem Gelände nach der vertraglich vereinbarten Lagerart, im Außenlager, beheizt- oder unbeheizte Lagerhalle. Eine Änderung des Standortes kann nach Absprache jederzeit erfolgen. Zur Änderung des Standortes kann es nötig sein die Yacht kurzzeitig abweichend von der vereinbarten Lagerart unterzubringen.

2. Vertragslaufzeit

2.1. Ist nichts anderes vereinbart, läuft der Mietvertrag in der Wintersaison vom 1. Oktober bis zum 31. April, in der Sommersaison vom 1. Mai bis zum 30. September. Bei Bedarf kann der Mietzeitraum in Absprache mit dem Vermieter angemessen verlängert werden, wenn dies dem Vermieter zumutbar ist, Kapazitäten frei sind und nicht gegen die Hafen- bzw. Liegeplatzverordnung verstößt. Die Verlängerung der Mietzeit ist angemessen und in Anlehnung an den hier vereinbarten Mietzins zu vergüten.

2.2. Der Winterliegeplatzvertrag verlängert sich um die folgende Saison, wenn er nicht nach der abgelaufenen Saison bis 30. Juni von einer Partei gekündigt wird.

2.3. Der Vertrag über den Sommerliegeplatz verlängert sich um die folgende Saison, wenn er nicht nach der abgelaufenen Saison bis 31. Oktober von einer Partei gekündigt wird.

2.4. Ist kein separater Lagervertrag geschlossen gilt eine Mindestlagerdauer von 30 Tagen, kündbar bis zum jeweiligen Monatsende.

3. Zahlungsbedingungen

3.1. Die vereinbarten Kosten für den Winterliegeplatz, inkl. der Nebenkosten und Miete für den Lagerbock sind nach Erhalt der Rechnung fällig und innerhalb von 2 Wochen nach dem Zugang der Rechnung zu zahlen. Dasselbe gilt für den Sommerliegeplatz.

3.2. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in banküblicher Höhe zu berechnen und, sofern die Umstände dies rechtfertigen, ein Pfandrecht am Schiff geltend zu machen. Diesbezüglich gilt die Besitzverschaffung an der Pfandsache gemäß § 1205 BGB als zwischen den Parteien vereinbart.

4. Ein- und Auslagerung

4.1. Der Vermieter bestimmt die Abfolge beim Ein- und Auswassern sowie die Liegeplätze nach seiner Disposition. Individuelle Zusagen werden soweit möglich berücksichtigt, an eventuellen Zusagen bindet sich der Vermieter aber nicht. Sollen Boote außer der üblichen Zeit und Reihenfolge zu Wasser gelassen oder an Land genommen werden, bzw. am Liegeplatz verbleiben, ist der Vermieter berechtigt, je nach den Umständen und der Auswirkung, die durch Umtransporte der betreffenden Yacht bzw. anderer Yachten und Boote entstehenden Kosten bei dem Mieter geltend zu machen. Witterungsbedingte Verzögerungen hat der Vermieter nicht zu vertreten und auch nicht die hierdurch entstehende Verschiebung der festgelegten Reihenfolge.

4.2. Soweit der Mieter das Risiko des verspäteten Abslippens vermeiden möchte, hat er den Vermieter hierauf spätestens sechs Wochen vor Beginn des Aufslippens am 15. September oder bei Vertragsschluss schriftlich hinzuweisen und einen gesonderten Standplatz, ggf. gegen Mehrkosten zu vereinbaren. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, einen gesonderten Liegeplatz zur Verfügung zu stellen.

4.3. Der Mieter versichert, dass sein Schiff mittels der gegebenen und angebotenen Mittel gehoben, gelagert und gesichert werden kann. Entstehen Schäden durch nicht übermittelte Besonderheiten des Schiffes oder Vorschäden haftet der Vermieter nicht, wenn beim Kranen des Schiffes durch die Einrichtungen des Kranes, technische oder sonstige Einrichtungen am Unterwasserschiff, der Außenhaut oder den Aufbauten, sowie deren Teile beschädigt werden. Wird die Yacht zum abgestimmten Termin gekrant versichert der Mieter, dass der Rumpf wasserdicht und entsprechend schwimmfähig ist. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die entstehen beim zu Wasser gehen des Schiffes durch undichte oder geöffnete Rumpfdurchbrüche.

4.4. Ein Liegeplatz im Wasser ist bis zu drei Werktagen vor der Ein- bzw. nach der Auslagerung in den Winterlagerkosten enthalten.

5. Rechte und Pflichten

5.1. Der Mieter hat Zugang zu seinem Boot während der Öffnungszeiten, oder nach individueller Vereinbarung. In Absprache mit dem Vermieter kann dem Mieter Zugang zu seiner Yacht durch die Leihgabe eines Schlüssels zu den Hallen ermöglicht werden. Der Mieter erhält diesen einmalig im Büro der YWG während den Öffnungszeiten. Die Zufahrt zum Gelände ist jederzeit möglich. Ein Verlust des Schlüssels wird mit EUR 100 berechnet. Der Schlüssel ist nach Beendigung der Lagerung jährlich zurückzugeben. Die Türen sind immer zu verschließen. Nur die Verwendung der mit den Schlüsseln zu öffnenden Türen ist gestattet. Das selbständige Öffnen der Tore oder anderer Türen ist strengstens untersagt. Das vorhandene Bad steht dem Mieter zur freien Verfügung, ist in jedem Falle sauber zu hinterlassen. Eine dauerhafte Entnahme von Wasser ist untersagt. Für Angehörige des Mieters (Ehefrau, Kinder, Mitsegler etc.), welche ein berechtigtes Interesse am Betreten des Bootes haben, gilt die gleiche Regelung wie unter 1. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen als solche auszuweisen.

5.2. Der Mieter hat das Boot an der Pier so zu befestigen, dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlage des Vermieters einschließlich der Stege und Booten, bzw. Gegenständen Dritter ausgeschlossen sind. Der Mieter ist verpflichtet, loses Inventar unter Verschluss zu halten und feuergefährliche Stoffe an Bord sicher zu verwahren.

5.3. Eigene Arbeiten des Mieters an seinem Boot können in kleinem Umfang und in Absprache mit dem Vermieter ausgeführt werden. Für durch Arbeiten entstandene Schäden am Eigentum Dritter oder des Vermieters haftet der Mieter. Fremdhandwerkern ist der Zutritt auf das Betriebsgelände zur Ausführung von Arbeiten im Auftrag des Mieters oder Dritten nicht gestattet. Die Verkehrssicherungspflicht für die Yacht inkl. des Zubehörs sowie für sämtliche eingebrachte Sachen trägt der Mieter. Die Beweislast für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Mieter.

5.4. Während der Dauer des Vertrages ist der Bereich unter der Yacht sauber zu halten. Für Abfälle befindet sich auf dem Betriebsgelände ein Großraumcontainer. Die Fläche unter der Yacht sowie alle sonstigen durch den Mieter genutzten Flächen und Gegenstände auf dem Werftgelände hat der Mieter zum Ende der Wintersaison zu reinigen. Bei Unterlassung führt der Vermieter auf Kosten des Mieters die geschuldeten Reinigungsarbeiten aus, nachdem diesem erfolglos eine angemessene Frist zur Vornahme der Arbeiten gesetzt wurde.

5.5. Das Abstellen und Aufbewahren anderweitiger Gegenstände bedürfen der Genehmigung des Vermieters, insbesondere:

- i) das Abstellen von Motoren, Tanks, Gasflaschen u. ä.,
- ii) das Abstellen von anderen Booten des Mieters oder Dritten. Untersagt wird die Einlagerung von Munition, Treibstoff und sonstigen feuergefährlichen Stoffen.

5.6. Während der Dauer des Vertrages hat der Mieter dem Vermieter gegenüber jede Veränderung hinsichtlich des Eigentums und der Rechte Dritter an den eingebrachten Sachen schriftlich anzuzeigen.

5.7. Masten und sonstiges Zubehör müssen für das Winterlager abgenommen und in dem dafür vorgesehenen Lager eingelagert werden.

5.8. Die Hallen- /Platzordnung ist einzuhalten. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, zugunsten des Mieters die Einhaltung der Hallen-/Platzordnung zu überwachen.

5.9. Der Mieter verpflichtet sich, sein Boot sowie das dazugehörige und/oder sonst eingebrachte Inventar gegen Diebstahl auf seine Kosten zu sichern.

5.10. Zur Vermeidung von Feuergefahr ist es auf dem Gelände verboten:

- zu Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer jeglicher Art;
- Heizungen dürfen nicht betrieben werden.
- Das Laufenlassen von Bootsmotoren ist nicht erlaubt.
- das Benutzen jeglicher elektrischen und anderen Heiz- und Kochgeräten;
- jegliche „heißen“ Schweiß-, Schneid- und Brennarbeiten dürfen nur nach Anmeldung beim Vermieter und entsprechender Genehmigung durchgeführt werden. Generell sind solche arbeiten untersagt. Entsprechende Absprachen sind frühzeitig mit dem Vermieter zu besprechen.

5.11. Werden Lagerböcke/Trailer vom Mieter eingebracht, ist von diesem sicherzustellen, dass die Gegenstände verkehrssicher sind sowie gesetzliche Vorgaben zur Nutzung und zum Betrieb eingehalten werden. Das Gleiche gilt für die Nutzung von Unterwasseranstrichen oder sonstigen chemischen Stoffen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Chemikalien auf den Boden oder auf Gegenstände Dritter, bzw. des Vermieters gelangen. Entsprechende Vorkehrungen sind vom Mieter auf seine Kosten zu treffen.

5.12. Die Hallen für das Winterlager sind je nach vereinbarter Lagerart im Außenlager (nicht temperiert, nicht frostsicher und unüberdacht) in einer unbeheizten nicht isolierten Halle (nicht temperiert, nicht frostsicher) oder in einer isolierten frostsicheren Halle.

5.13. Die ausgehängten Flucht- und Rettungspläne sind zu beachten, die vom Vermieter aufgetragenen Notrufnummern sind zu verwenden. Fluchtwege sind generell freizuhalten. Die anderweitige Benutzung der Fluchttüren ist untersagt und die Fluchttüren sind geschlossen zu halten. Jegliche auftretenden Notfälle sind dem Vermieter sofort zu melden.

5.14. Jegliche gesetzlichen Vorschriften, unter anderem der Berufsgenossenschaften, sind zu beachten. Den Anweisungen des Vermieters ist folgezuleisten.

5.15. Folgende Arbeiten sind generell untersagt oder bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Vermieters:

- Farbspritzarbeiten oder Arbeiten mit starker Nebelbildung
- Strahlarbeiten, unabhängig von der Wahl des jeweiligen Strahlgutes
- jegliche Stauberzeugenden Arbeiten die andere eingelagerte Schiffe verschmutzen.
- die Verwendung jeglicher silikonhaltiger Produkte
- das übernachten an Bord oder auf dem Betriebsgelände

5.16. Feuerlöscher müssen an jedem Schiff für jedermann griffbereit gehalten werden. Die vom Vermieter vorgehalten Feuerlöscher sind in entsprechenden Fällen auf dem Werkgelände zu benutzen, der Vermieter ist über jegliche Benutzung zu informieren. Jegliche Vorkommnisse sind dem Vermieter unbedingt zu melden.

YACHTWERFT



GLÜCKSTADT

5.17. Die Verwendung jeglicher Gerätschaften oder Materialien (auch der Druckluft oder Leitern) der YWG sind dem Mieter untersagt. Sind diese frei zugänglich ist die Nutzung derselben ebenfalls untersagt. Im Falle der Nutzung vorhandener Leitern erfolgt diese auf eigene Gefahr.

5.18. Die vorhandene Stromentnahme (220V) ist nur gestattet, wenn der Mieter oder eine vom ihm zur Aufsicht bereitgestellte Person anwesend ist. Die vorhandenen Möglichkeiten der Stromentnahme (220 Bereich) in oder an den Hallen steht dem Mieter zur Verfügung, jedoch nur für den kurzzeitigen Betrieb von haushaltsüblichen Geräten, sie ist mit der abgerechneten Nebenkostenpauschale abgegolten. Der Vermieter versichert keine dauerhafte Versorgung oder Zugänglichkeit zu. Alle Anlagen sind FI-gesichert, die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stromentnahme ist nur aus den in oder an den Hallen angebrachten Steckdosen gestattet, eine eigene Stromerzeugung ist nicht gestattet. Sämtliche Stecker sind täglich nach Arbeitsschluß zu ziehen. Die Yachten sind stromlos zu schalten. Ab 21.00 Uhr wird der Strom in der ungeheizten Winterlagerhallen automatisch abgeschaltet. Eine dauerhafte Verwendung oder Betrieb jeglicher Geräte ist untersagt. Der Vermieter behält sich vor etwaige Benutzungen zusätzlich in Rechnung zu stellen, das verbrauchte Volumen wird anhand der verwendeten Geräte geschätzt. Der Betrieb von Heizgeräten jeglicher Art ist untersagt. Kabeltrommeln sind in jedem Falle abzurollen, bei jeglicher Verwendung von Geräten sind die Bestimmung oder Anweisungen derselben einzuhalten.

5.19. Die vorhandenen Möglichkeiten der Wasserentnahme steht dem Mieter zur freien Verfügung, eine dauerhafte Entnahme ist untersagt und Bedarf der Zustimmung des Vermieters.

5.20. Der gekennzeichnete Behälter für Hausmüll steht dem Mieter für auf oder an der Yacht entstandenen Hausmüll zur Verfügung. Die Entsorgung jegliches Sondermülls, wie z.B. Altöl, Abwässer, Farben, nicht tropffreie leere Farbdosen, Sperrmüll oder Feuerlöscher ist untersagt. Die Kontamination des Hausmülls wird in Rechnung gestellt.

5.21. Jegliches Abplanen oder einhausen erfolgt auf eigene Gefahr, in den Hallen dürfen nur nach B1 zertifizierte schwer entflammbare Planen verwendet werden.

5.22. Jegliche Arbeiten sind ohne Verschmutzungen anderer eingelagerter Schiffe, der Hallen oder des Geländes zu erfolgen. Schleifarbeiten sind generell mit Absaugung durchzuführen. Ab dem 15. Februar bis Ende März jeden Jahres, ist jeder Samstag Schleiftag, Sonntag ist staubfreier Tag (Jegliche Schleifarbeiten sind zu genannter Zeit untersagt, Türen sind geschlossen zu halten und Staubsauger sind nicht zu verwenden). Probelauf von Motoren oder anderer Abgaserzeugender Geräte innerhalb der Hallen sind in jedem Falle nicht gestattet, nur nach Genehmigung durch den Vermieter.

5.23. Fahrzeuge jeglicher Art sind generell auf den gekennzeichneten Flächen vor dem Haupthaus zu parken. Jegliche Fahr- und Fluchtwege, Tore und Einfahrten sind freizuhalten. Insbesondere während der Slippsaison (Sept.-Nov. und März-Mai) und an Werktagen können Fahrzeuge nur zum Be- und Entladen auf dem Gelände kurzzeitig abgestellt werden.

6. Haftung für Schäden und Versicherung

6.1. Schadensersatzansprüche des Mieters, sowohl gegen den Vermieter oder dessen gesetzliche Vertreter, als auch gegen dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit wesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) betroffen sind. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit haftet der Vermieter, wenn er, sein gesetzlicher Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt in diesen Fällen nicht.

6.2. Haftet die Werft für leichte Fahrlässigkeit, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.

6.3. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die während der Dauer des Mietverhältnisses an dem Mietgegenstand durch höhere Gewalt oder unerlaubter Handlungen Dritter entstehen, da der Vermieter angesichts des geringen Mietzinses keine Haftung für die wertvollen eingebrachten Gegenstände übernehmen kann. Zur Abdeckung dieses Risikos wird der Abschluss einer geeigneten Kaskoversicherung empfohlen.

6.4. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, zugunsten des Mieters die Ausrüstungs- und Verhaltensregeln gegenüber Dritten durchzusetzen und/oder darüber zu wachen, dass diese Bestimmungen von Dritten beachtet werden.

6.5. Der Mieter ist verpflichtet, eine geeignete Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme spätestens bei Mietbeginn abzuschließen und auf Anfordern des Vermieters nachzuweisen.

6.6. Für alle Schäden, die durch die Verbringung zum Liegeplatz am Liegeplatz entstehen können, wie Slip-, Kran-, Transportschäden, Brandschäden, Sturmschäden, Hochwasserschäden, Diebstahl und dergleichen, ist das Schiff bzw. Boot einschließlich des an Bord befindlichen Zubehörs und Inventars vom Mieter zu versichern. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch das Umstürzen vom Liegeplatz, durch das Kranen des Bootes sowie durch das Ab- und Aufsetzen des Mastes entstehen. Es ist Sache des Mieters, sich dafür versichert zu halten. Der Vermieter haftet nicht für Ansprüche von Dritten.

6.7. Die Haftungsbeschränkung gemäß 6.1 gilt insbesondere:

- i) Wenn beim Kranen des Schiffes durch die Einrichtungen des Kranes nautische, technische oder sonstige Einrichtungen am Unterwasserschiff, der Außenhaut und den Aufbauten sowie deren Teile beschädigt werden.
- ii) Wenn beim zu Wasser setzen des Schiffes nach Beendigung des Winterlagers Wasserschäden durch undichte oder geöffnete Ventile eintreten; dies gilt auch dann, wenn Mitarbeiter des Vermieters im Auftrag des Mieters das Schiff beim Abkranen daraufhin kontrollieren. Es ist Sache des Mieters, diese Schäden durch vorbeugende Maßnahmen zu verhindern.

- iii) Für Schäden, die entstehen, wenn das Schiff vor Beginn oder nach Beendigung der Wintersaison ohne Gegenwart des Mieters oder einer von ihm beauftragten Person aus dem Wasser geholt oder zu Wasser gesetzt wird und im Hafenecken verholt werden muss.
- iv) Für Schäden, die entstehen, wenn das Schiff vor Beginn oder nach Beendigung der Wintersaison ohne Gegenwart des Mieters oder einer von ihm beauftragten Person von Mitarbeitern des Vermieters im Hafenecken auf einen Liegeplatz gelegt und vertäut werden muss.
- v) Wenn beim Auf- und Absetzen des Mastes mit dem Mastenkrane nautische, technische oder sonstige Einrichtungen des Mastes sowie der Mast und das Zubehör selbst beschädigt werden. Das gleiche gilt für den Transport des Mastes auf dem Betriebsgelände.
- vi) Für Schäden durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser, Sturm, Frost, Explosion oder für sonstige Schäden, die auf höhere Gewalt oder behördliche Anordnung zurückzuführen sind. Für den Haftungsumfang des Vermieters gilt 6.1 dieses Vertrages entsprechend.

6.8. Dasselbe gilt entsprechend für Schäden oder Verluste, die an abgestellten Kraftfahrzeugen, Fahrzeuganhängern, Inventarien oder sonstigen Gegenständen auftreten.

6.9. Stromanschlüsse und Batteriepole sind zu trennen. Mitarbeiter des Vermieters sind ermächtigt, bei Nichtbeachtung die Trennung etwaiger Stromanschlüsse vorzunehmen. Für hierdurch entstehende Schäden haftet der Auftragnehmer nicht, soweit kein Schädigungsvorsatz vorliegt.

7. Pfandrecht

7.1. Der Mieter räumt dem Vermieter für dessen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung insbesondere aus dem Winterliegevertrag ein Pfandrecht an Schiff bzw. Boot, Zubehör und Inventar ein. Diesbezüglich gilt die Besitzverschaffung an der Pfandsache gemäß § 1205 BGB als zwischen den Parteien vereinbart.

7.2. Eventuelle Gegenansprüche des Mieters begründen nicht das Recht, die vereinbarten Zahlungen zurückzuhalten oder gegen sie aufzurechnen.

7.3. Anderweitig auf dem Gelände gelagertes Material ist mit Schiffs-, und Eigener Namen zu versehen und bei Abholung der Yacht zu entfernen. Der Vermieter ist berechtigt nicht zuordenbares oder nicht mitgenommen Material ohne Rücksprache zu verwerten oder kostenpflichtig zu Lasten des Mieters entsorgen zu lassen.

8. Behördliche Anordnungen / Pandemien / höhere Gewalt

8.1. Sofern das Schiff des Mieters aufgrund oder infolge behördlicher Anordnungen, Folgen einer Pandemie oder sonstiger höherer Gewalt (Umstände die keine der Vertragsparteien zu vertreten hat) länger als in diesem Vertrag vereinbart auf dem Betriebsgelände oder im Hafen des Vermieters verbleibt, ist der Vermieter berechtigt, den zusätzlich anfallenden Mietzins tageweise anhand der in diesem Vertrag genannten Beträge und Zeiten zu berechnen und dem Mieter in Rechnung zu stellen. Für diesen Zeitraum gelten sämtliche Regelungen dieses Vertrages entsprechend.

8.2. Sofern die Einrichtungen des Vermieters aufgrund oder infolge behördlicher Anordnungen, Folgen einer Pandemie oder sonstiger höherer Gewalt (Umstände die keine der Vertragsparteien zu vertreten hat) geschlossen bleiben müssen, verzichtet der Mieter ausdrücklich auf etwaige gesetzliche oder vertragliche Ersatz- oder Erstattungsansprüche gegen den Vermieter. Dies gilt auch dann, wenn der Mieter aufgrund in diesem Paragraphen beschriebener Szenarien zeitweise keinen Zugang zu seinem Schiff hat. Sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag bleiben hiervon unberührt.

8.3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass behördliche Anordnungen und sonstige Folgen einer Pandemie keinen Wegfall, Störung oder nachträgliche Änderung der Geschäftsgrundlage im Sinne des § 313 BGB bedeuten. Das Risiko einer zeitweisen Schließung oder Sperrung der Anlagen des Vermieters aufgrund behördliche Anordnungen und sonstigen Folgen einer Pandemie ist den Parteien bekannt.

9. Rechtswirksamkeit

Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Vertrag im Übrigen bleibt wirksam.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Änderungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Glückstadt. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.